

tionen neuen Inhalts, zur Anwendung. Wiederum können päpstliche Bestimmungen praktischen und doctrinellen Inhalts in dem nämlichen Schreiben neben einander hergehen. So darf man denn sagen: Während in Bezug auf die Zweifelhait der Naturen eine Glaubensentscheidung anzuerkennen ist, war die Maßregel der Auserlegung des Stillschweigens bloß ein disciplinäres Gebot, freilich ein vom Papste als solchem ausgegebenes; bei Geboten dieser Art sind Fehlgriffe möglich. Die Schreiben des Papstes aber einfach als a privato homine verfaßte hinzustellen, wie es öfter von Vertheidigern desselben geschehen ist, geht keineswegs an. Als Privatmann erhält man keine Consultationen, wie diejenige des Patriarchen Sergius war, und schreibt keine Briefe, wie Honorius sie an Sergius und mit ähnlichen Einschärfungen an Cyrus von Alexandrien und Sophronius von Jerusalem schickte, offenbar damit sie vom ganzen Orient befolgt würden.

5. In der von Honorius gegebenen Entscheidung lag aber vor Allem ein folgenschwerer Mißgriff in dem Verbote beider Termini, des häretischen und des katholischen. Während die dyotheletische Formel gerade damals in dem angewachsenen Streite nothwendig betont und zum Siege gebracht werden mußte, wird sie mit der monotheletischen zugleich unterdrückt. Es lag hierin eine von Honorius freilich nicht gewollte Vorschubleistung gegen die Häresie. Die unglückliche disciplinäre Maßregel erklärt sich aus der Täuschung des Papstes über den Sachverhalt durch den Brief des Sergius. Sie erklärt sich noch leichter, wenn man überdies die am römischen Hofe schon früher und besonders unter Gregor dem Großen, dem „Lehrer“ des Honorius, hervortretende Praxis mit in Betracht zieht, wonach man dort in richtigem Tacte bemüht war, die immer neu hervortretenden Spitzfindigkeiten und häretischen Nergelien des Zeitalters niederzuschlagen, statt ihnen durch Eintreten in die Erörterung Nahrung zu geben. Diese Praxis wollte aber Honorius zu einer Zeit anwenden, wo es für die neue Controverse bereits zu spät war.

6. Die Antwort des Papstes hat aber außerdem tiefer liegende, theoretische Mängel. Obgleich nämlich Sergius seine Bevorzugung des häretischen Bekenntnisses einer Wirkungsweise und eines Willens zu erkennen gab, obgleich er die katholische Formel mit dem falschen Argumente, daß aus ihr zwei sich widersprechende Willen folgten, bekämpfte und sie bei Vätern der Kirche finden will, giebt Honorius doch nicht auf eine directe Richtigstellung ein. Man sieht seinem ersten Briefe an, daß er über den eigentlichen theologischen Fragepunkt keinen Begriff bekommen hat (Palmieri 655: *statum quaestionis non est asscutus*). Er durchschaut nicht, was man hüben und drüben mit den Energien (*operationes*) und den Willen meint. Sonst könnte er z. B. sich nicht auf die Ausführung einlassen, daß in Christus vielerlei *operationes* seien (numerische statt spezifische Verschiedenheit; f.

Jungmann 428 sq.; Palmieri 656); sonst würde er auch nicht mit so ausschließlicher Bevorzugung auf den Nachweis eingehen, daß in Christus keine zwei sich entgegengesetzten menschlichen Willen seien. Dieser Nachweis geht nicht gegen die monotheletische Auffassung eines Willens, indem diese den menschlichen Willen einfach ganz vom dem göttlichen absorbiert sein läßt. Es erklärt dieser Nachweis auch nur sehr indirect die katholische Auffassung vom menschlichen Willen neben dem göttlichen; wenigstens wendete Honorius, dem es direct um die moralische Einheit des menschlichen mit dem göttlichen Willen zu thun ist, die betreffenden Gedanken gar nicht dyotheletisch an; er hat vielmehr gerade hier sein fatales *Unam voluntatem fatemur*. Es war nur die Vorpiegelung Sergius', daß die dyotheletische Partei zur Annahme eines Gegensatzes zwischen dem göttlichen und dem menschlichen Willen in Christus (s. oben Sp. 235) gebrängt würde, welche den Ibeengang des Papstes ganz einnahm. Darum bekämpfte er jede Contrarietät im menschlichen Willen Christi. Besser wäre es gewesen, wenn er Sergius entgegengehalten hätte: Es ist unwar, daß aus der Lehre von zwei Willen irgend eine Contrarietät folgt, und überhaupt ist die ganze Furcht vor dem Anstöße, den der Terminus „Zwei Wirkungsweisen und zwei Willen“ hervorrufen könnte, eine unbegründete. Aber eben Honorius „bringt in die doctrinelle Tragweite der Frage nicht ein, da die Natur der neuen Häresie zu Rom noch nicht durchschaut wurde“ (Jungmann 428).

7. Auch die obige Rechtfertigung Johannes' IV. für Honorius hebt nur eine Seite der Sache hervor, wenn es in ihr heißt: Honorius habe in Erfahrung gebracht, daß Einige zwei entgegengesetzte Willen in Christo lehrten, und diesen habe man dann zu Rom entgegengestellt: *Unam voluntatem, non duas contrarias voluntates mentis et carnis praedicamus*. Diese Rechtfertigung, an sich gewiß nicht unwirksam, reflectirt wahrheitsgetreu die Auffassung, welche man wirklich zu Rom unter Honorius hatte, und welche der Concipient der Honoriusbriefe noch unter Johannes IV. mit diesem getheilt haben wird; sie ist nicht, wie behauptet worden, der Kunstgriff eines Apologeten; aber sie ist einseitig und entspricht mit dem, was sie über den Brief von Sergius sagt, nicht vollständig dem objectiven Inhalte desselben. Bei ihrer Abfassung scheint das Schreiben des Patriarchen nicht wieder eingesehen worden zu sein, höchstens der Wortlaut des Briefes von Honorius. Es wurde auch die Meinung aufgestellt, beide Documente seien zur Zeit Johannes' IV. in Folge der theilweisen Entführung des päpstlichen Schatzes nach Constantinopel vor Severins Thronbesteigung im Lateranarchiv nicht mehr vorhanden gewesen. Allein der Brief von Honorius hatte der Sitte gemäß in Abschrift seinen Platz in dem Registrum, und das Registrum Honorius' konnte noch Cardinal Deusdebit im 11. Jahrhundert für Excerpte benötigen. Uebrig-